



SRB
Assekuranz Broker AG



Newsletter Sozialversicherung

Grosse Änderungen wird es im noch jungen Jahr in den schweizerischen Sozialversicherungen nicht geben. Dennoch treten 2018 neue Bestimmungen in Kraft. Der vorliegende Artikel gibt Ihnen einen Überblick über die Änderungen und die wichtigsten Projekte.

Unveränderte AHV-/IV-Renten

Für das Jahr 2018 verzichtete der Bundesrat auf die Rentenanpassung in der 1. Säule. Die Mindestrente der AHV und IV beträgt weiterhin CHF 1'175 pro Monat, die Höchstrente CHF 2'350. Die Leistungen sowie die Beitragssätze, welche sich auf die Mindestrente beziehen, bleiben ebenfalls unverändert.

Auch für Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge sieht der Bundesrat keinen Anpassungsbedarf.

Voll- und Maximalrente in der AHV

Pensionierte ohne Beitragslücken bekommen eine Vollrente, oft aber nicht die Maximalrente. Die Maximalrente erreicht nur, wer während 44 Beitragsjahren durchschnittlich einen Bruttolohn von CHF 84'600 pro Jahr verdient hat. Bei der Pensionierung, muss die Summe der Jahreslöhne einen Betrag von CHF 3,72 Mio. erreichen. Scheidungen führen zur Aufspaltung der Lohnsumme während der Ehejahre und dies ergibt Zu- und Abgänge vom Partner und an den Partner. Sehr oft wird der Gesamtbetrag von CHF 3,72 Mio. nach der Scheidung nicht mehr erreicht. Ein Auszug der AHV gibt Auskunft und zeigt auch, ob Beitragslücken (Lücken entstehen, wenn in einem Jahr keine AHV-Beiträge entrichtet wurden) existieren. Wir empfehlen, je nach Häufigkeit der Stellenwechsel, alle fünf Jahre einen Auszug zu verlangen.

Mindestzinssatz

Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bleibt 2018 unverändert bei 1 Prozent. Der Bundesrat ist der Empfehlung der Eidg. Kommission der beruflichen Vorsorge gefolgt. Im Sommer 2018 wird dieser die Grundlagen überprüfen, welche für die Bestimmung des Mindestzinssatzes relevant sind.



SRB
Assekuranz Broker AG

Neue Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrads

Zur Festsetzung des Invaliditätsgrads von teilzeiterwerbstätigen Personen wird ab 2018 eine neue Berechnungsmethode angewendet. Die Anpassung verbessert die gemischte Methode, wodurch Teilzeitbeschäftigte und insbesondere Frauen weniger benachteiligt werden. Die gemischte Methode berücksichtigt die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Erwerbstätigkeit sowie für die allgemeinen Aufgabenbereiche (z.B. Haushaltsarbeiten). Bisher führte eine Teilzeiterwerbstätigkeit in der Regel zu einem tieferen Invaliditätsgrad als bei einer Vollzeitbeschäftigung. Die neue Berechnungsmethode gewichtet die Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Erwerbstätigkeit und für den Aufgabenbereich gleich hoch. Für den Erwerbsteil basiert die Festsetzung des Invaliditätsgrads künftig auf einer Vollzeitbeschäftigung, für den Aufgabenbereich wird die Berechnung so vorgenommen, als würde sich die Person vollzeitlich darum kümmern. (siehe unten für weitere Informationen).

Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung läuft aus

Ab dem 01.01.2018 kommt der Invalidenversicherung keine Zusatzfinanzierung über die MWST mehr zu. Die vorübergehende MWST-Erhöhung läuft somit aus. Damit gelten per 01.01.2018 folgende neue MWST-Sätze: Normalsatz: 7,7 Prozent, Sondersatz: 3,7 Prozent, reduzierter Satz: 2,5 Prozent.

Intensivpflegezuschlag wird erhöht

Familien, die zu Hause ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind pflegen, erhalten ab dem Jahr 2018 einen höheren Beitrag der IV. Der Intensivpflegezuschlag wird bei einem zusätzlichen Pflegebedarf von mindestens 4 Stunden pro Tag um CHF 470 bis CHF 940 pro Monat erhöht, bei einem zusätzlichen Pflegebedarf von mindestens 6 Stunden pro Tag um CHF 940 bis CHF 1645 und bei einem zusätzlichen Pflegebedarf von mindestens 8 Stunden pro Tag um CHF 1'410 bis CHF 2'350.

Ausserdem wird der Assistenzbeitrag künftig nicht mehr vom Intensivpflegezuschlag abgezogen. Somit erhalten Familien, die beide Leistungen beziehen, in Zukunft deutlich mehr finanzielle Unterstützung.

Weitere Anpassungen im Jahr 2018

Der erste Teil des neuen Bundesgesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfonds-Gesetz) tritt per 01.01.2018 in Kraft und schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Betriebsaufnahme.

Wichtigste laufende Projekte im Jahr 2018

- Reform der Ergänzungsleistungen
- Weiterentwicklung der IV
- Genetische Untersuchungen beim Menschen



SRB
Assekuranz Broker AG

Weiterführende Informationen

Ausführungen zur Berechnung des Invaliditätsgrades:

<https://www.beobachter.ch/geld/ahviv/iv-berechnung-bald-mehr-iv-rente-fur-teilzeiter>

Haben Sie noch Fragen zu diesem Thema oder wünschen Sie weitere Auskünfte? Wir beantworten Ihre Fragen gerne.

Freundliche Grüsse
SRB Assekuranz Broker AG

Quelle: <https://soziale-sicherheit-chss.ch/artikel/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2018/>

© 2018 SRB Assekuranz Broker AG

Luggwegstrasse 9, Postfach, CH-8048 Zürich
Telefon: + 41 44 497 87 87
Fax: + 41 44 497 87 88
info@srb.ch, www.srb.ch